



Bruneck, den 19.03.2026

Freistellung der Arbeitnehmer als Wahlhelfer

Im italienischen Arbeitsrecht hat der Arbeitnehmer das Recht, sich als Wahlhelfer an den Wahlen zu beteiligen, ohne dadurch wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Im Hinblick auf das anstehende Referendum möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben die wichtigsten **Regelungen bzgl. der Freistellung der Arbeitnehmer als Wahlhelfer** kurz zusammenfassen.

1) Die gesetzliche Regelung

Im Sinne von Art 11 Gesetz vom 21. März 1990, Nr 53 haben Arbeitnehmer, die als Wahlhelfer eingesetzt werden, das Recht auf **Freistellung vom Arbeitsplatz** für die gesamte Dauer der Wahlen und der Stimmzählung. Die Tage der Freistellung sind als Arbeitstage zu behandeln, weshalb dem Arbeitnehmer die normale Entlohnung zusteht, die er durch das Erbringen seiner Arbeitsleistung erhalten hätte. Dazu muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber frühzeitig über die Tätigkeit als Wahlhelfer in Kenntnis setzen und eine Bestätigung des Präsidenten der Wahlsektion über Beginn und Ende der Tätigkeit vorlegen.

Um die auf den Arbeitnehmer anwendbare Regelung zu bestimmen, ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Abwesenheit auf Arbeitstage oder auf Nicht-Arbeitstage, Sonntage oder Feiertage fällt.

Handelt es sich um **Nicht-Arbeitstage, Sonntage oder Feiertage**, hat der Arbeitnehmer Anrecht auf

- eine Zusatzentlohnung in der Höhe von 1/26 des Monatslohnes pro Tag oder **alternativ**
- einen zusätzlichen Ruhetag, welcher, soweit möglich, unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit als Wahlhelfer genossen werden sollte.

Die Wahl zwischen den beiden obgenannten Alternativen bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. Unklar ist die Vorgangsweise im Falle einer fehlenden Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die betrieblichen Erfordernisse müssen dabei jedenfalls berücksichtigt werden.

Fällt die Abwesenheit hingegen auf **Arbeitstage** müssen diese als „normale Arbeitstage“ entlohnt werden.

Im Falle einer **vertikalen Teilzeitbeschäftigung** hat der Arbeitnehmer lediglich für Nicht-Arbeitstage, Sonn- und Feiertage Anspruch auf zusätzliche Ruhetage oder Zusatzentlohnung.

Besonderes Augenmerk ist auf die Behandlung des **Samstages** im Falle einer „kurzen Arbeitswoche“ zu legen. In diesem Zusammenhang steht dem Arbeitnehmer für Samstag grundsätzlich ein zusätzlicher Ruhetag bzw. eine Zusatzentlohnung zu. Für eventuelle Sonderregelungen verweisen wir auf den nachfolgenden Punkt 2).



Dauert die Tätigkeit als Wahlhelfer nicht den ganzen Tag, sondern nur wenige Stunden, steht dem Arbeitnehmer die Zusatzentlohnung bzw. der zusätzliche Ruhetag in vollem Maße zu. Dauert z.B. das Auszählen der Stimmen auch nur bis kurz nach Mitternacht, hat der Arbeitnehmer Anrecht auf Freistellung und normale Entlohnung des gesamten Tages.

Zusammenfassend gilt somit folgende allgemeine Regelung

Freistellungen der Wahlhelfer			
	Samstag	Sonntag	Montag
Normale Arbeitszeit: Montag-Freitag	Zusätzlicher Ruhetag oder Zusatzentlohnung	Zusätzlicher Ruhetag oder Zusatzentlohnung	Freistellung von der Arbeit und normale Entlohnung
Normale Arbeitszeit: Montag-Samstag	Freistellung von der Arbeit und normale Entlohnung	Zusätzlicher Ruhetag oder Zusatzentlohnung	Freistellung von der Arbeit und normale Entlohnung

2) Kollektivvertragliche Sonderregelungen

Eventuelle Sonderregelungen können durch die anwendbaren Kollektivverträge bestimmt werden.

So sieht der **Kollektivvertrag Handel** zum Beispiel, in Abweichung zur allgemein gültigen Bestimmung, folgende **Regelung zur Samstagarbeit** bei einer kurzen Arbeitswoche von Montag bis Freitag vor: Im Sinne des Rundschreibens der „Confcommercio“ vom 28. März 2006, Nr 19, Prot. 732, ist der Samstag als „Arbeitstag zu Null Stunden“ (*giornata lavorativa a zero ore*) zu verstehen, weshalb dem Arbeitnehmer für Samstag weder ein zusätzlicher Ruhetag noch eine Zusatzentlohnung zuerkannt wird.

Sonderregelung durch Kollektivvertrag Handel			
	Samstag	Sonntag	Montag
Normale Arbeitszeit: Montag-Freitag	Kein zusätzlicher Ruhetag, keine Zusatzentlohnung	Zusätzlicher Ruhetag oder Zusatzentlohnung	Freistellung von der Arbeit und normale Entlohnung
Normale Arbeitszeit: Montag-Samstag	Freistellung von der Arbeit und normale Entlohnung	Zusätzlicher Ruhetag oder Zusatzentlohnung	Freistellung von der Arbeit und normale Entlohnung

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Lechthaler